

1/SN-14/ME
SNME/415

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 41 1073/1-II/9/95(25)

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:
Dr. Pesditschek
Telefon:
51 433 /1833 DW

An das

Präsidium des Nationalrates

1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 19 ...	GE/19. 15
Datum: 20. FEB. 1994	
Verteilt 20. Feb. 1995	

Dringend
W. Peyerl

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes über sichere Container.

25 Beilagen

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über sicher Container (CSC - Erfüllungsgesetz - CSCG) zu übermitteln.

15. Februar 1995

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A. M. X.

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 41 1073/1-II/9/95

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93Sachbearbeiter:
Dr. Pesditschek
Telefon:
51 433 /1833 DW

An das

Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und VerkehrRadetzkystraße 2
1031 W i e n

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes über sichere Container.

Zu dem unter do. Zl. 159.400/1-I/5-94, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über sichere Container beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Vollziehung der neu zu regelnden Materie ist gem. dem vorliegenden Gesetzesentwurf mit erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden, wobei als Kontrollorgane Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die Schiffahrtspolizei, die Organe des Verkehrs - Arbeitsspektorates und Zollorgane in Frage kommen.

Dem übermittelten Vorblatt zum Gesetzesentwurf ist die zutreffende Aussage zu entnehmen, daß die Vollziehung dieses Bundesgesetzes Personal- und Sachkosten verursachen wird. Dieser Feststellung folgt allerdings keine Kostenermittlung. Der Hinweis, daß allfällige Belastungen des Staatshaushaltes durch Festsetzung entsprechender Verwaltungsabgaben begrenzt werden könne, ist für sich allein und ohne Konkretisierung nicht ausreichend, Grundlage für die ho. Zustimmung zu bilden.

Es darf daran erinnert werden, daß durch gemeinsamen Vortrag des Bundeskanzlers, des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform an den Ministerrat, GZ 407 420/0-StV/93 allen Ressorts ein Arbeitsbehf zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen von Rechtsvorschriften zur Kenntnis gebracht wurde. Der Anlaß hiezu erscheint aktueller den je, geht es doch um die schrittweise Konsolidierung des Bundeshaushaltes, zumal mittel- und

langfristige Belastungen insbesondere durch neue legislative Maßnahmen zunehmen. Im zitierten Ministerratsvortrag wird unter anderem zutreffend hervorgehoben, daß die Mitgliedschaft Österreichs bei der EU eine Neugestaltung der budgetpolitischen Zielsetzungen für öffentliche Haushalte in Österreich und gesteigerte Anforderungen an die Haushaltsdisziplin mit sich bringen.

Das Bundesministerium für Finanzen muß daher auf die Erfüllung der gem. § 14 BHG geforderten Darstellung der finanziellen Auswirkung der ggstl. rechtsetzenden Maßnahme dringen. Erst nach Vorliegen ausreichender und plausibler Unterlagen über die finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfes sieht sich das ho. Bundesministerium in der Lage abschließend Stellung zu beziehen.

15. Februar 1995

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

